



Stiftungsurkunde

der Schweizerischen Herzrhythmus-Stiftung, mit Sitz in Bern

Marco Strahm, Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Bern,

beurkundet:

Herr Dr. med. **Martin Rotter**, [REDACTED]
[REDACTED]

und

Herr Dr. med. **Thomas Stuber**, [REDACTED]
[REDACTED]

Stifter

erklären:

1. Gründung einer Stiftung

Wir errichten eine Stiftung unter dem Namen

Schweizerische Herzrhythmus-Stiftung

(Swiss Heart Rhythm Foundation)

(Fondation Suisse du Rythme Cardiaque)



(Fondazione Svizzera del Ritmo Cardiaco)

Die Stiftung hat folgenden Zweck:

Die Stiftung bezweckt die Information der Bevölkerung in der Schweiz über die wachsende Bedeutung von Herzrhythmusstörungen, das Aufzeigen der Möglichkeiten der Früherkennung und der Therapie sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung und Ärzte für diese Erkrankungen.

Weiter bezweckt die Stiftung, das Wissen über Herzrhythmusstörungen im Rahmen von öffentlichen, wissenschaftlichen und publikumsorientierten Veranstaltungen zu vermehren sowie Forschungsprojekte zum Thema Herzrhythmusstörungen zu unterstützen.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und wohltätige Zwecke in der Schweiz wie auch im Ausland.

Die Stiftung bezweckt die Förderung von gemeinnützigen Organisationen, solange diese den Zweck der Stiftung erfüllen. Die Stiftung kann andere wohltätige Organisationen sowie Unternehmen und Personen unterstützen, welche die gleichen Zwecke verfolgen.

Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Die Stiftung verfolgt keinerlei Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

Als Anfangskapital widmen wir der Stiftung CHF 50'000 (Schweizer Franken fünfzigtausend).

Zu diesem Zweck setzen wir die folgenden Statuten fest:

2. Statuten**2.1. Name, Sitz und Zweck der Stiftung****Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Schweizerische Herzrhythmus-Stiftung** (Swiss Heart Rhythm Foundation, Fondation Suisse du Rythme Cardiaque, Fondazione Svizzera del Ritmo Cardiaco) wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Die Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Information der Bevölkerung in der Schweiz über die wachsende Bedeutung von Herzrhythmusstörungen, das Aufzeigen der Möglichkeiten der Früherkennung und der Therapie sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung und Ärzte für diese Erkrankungen.

Weiter bezweckt die Stiftung, das Wissen über Herzrhythmusstörungen im Rahmen von öffentlichen, wissenschaftlichen und publikumsorientierten Veranstaltungen zu vermehren sowie Forschungsprojekte zum Thema Herzrhythmusstörungen zu unterstützen.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und wohltätige Zwecke in der Schweiz wie auch im Ausland.

Die Stiftung bezweckt die Förderung von gemeinnützigen Organisationen, solange diese den Zweck der Stiftung erfüllen. Die Stiftung kann andere wohltätige Organisationen sowie Unternehmen und Personen unterstützen, welche die gleichen Zwecke verfolgen.

Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Die Stiftung verfolgt keinerlei Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

2.2. Stiftungsvermögen

Art. 3 Stiftungsvermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 50'000 (Schweizer Franken fünfzigtausend) in bar.

Das Stiftungskapital wird durch Zuwendungen der Stifter oder von Dritten sowie Erträgen des Stiftungsvermögens weiter geäuft. Zuwendungen von Geld oder Sachleistungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Der Stiftungsrat darf keine Beschlüsse fassen, die zu einer Überschuldung der Stiftung führen.

2.3. Organe

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

2.3.1. Der Stiftungsrat

Art. 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr Engagement mit dem Stiftungszweck verbunden sind. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern in Ziffer 3. hiernach bestimmt.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen von Mitgliedern oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, werden, sofern der Stiftungsrat einverstanden ist, angemessen entschädigt. Vorbehalten bleiben die massgeblichen Bestimmungen der Reglemente gemäss Art. 9.

Art. 6 Amtsdauer, Konstituierung und Ergänzung

Die Amtsdauer der beiden Stifter ist unbeschränkt, d.h. auf Lebenszeit, solange sie handlungsfähig sind. Sie können das Mandat jederzeit freiwillig niederlegen.

Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder

des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Die Abberufung der übrigen Mitglieder aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit einer 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Führung der Geschäftsbücher;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

Der Stiftungsrat erlässt über Einzelheiten der Organisation ein Reglement (vgl. Art. 9).

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Vorbehalten bleiben die oben genannten unentziehbaren Aufgaben.

Art. 8 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann an einer Sitzung physisch oder via Konferenzschaltung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der vorliegenden Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Bei sämtlichen Beschlüssen des Stiftungsrates haben die beiden Stifter je einzeln ein Vetorecht, solange sie selbst dem Stiftungsrat angehören. Damit können sie Beschlüsse, welche der Stiftungsrat gefasst hat, ablehnen. Diese gelten als nicht zustande gekommen.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt, sofern für den Beschluss keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist und keiner der Stifter von seinem Vetorecht Gebrauch macht.

Art. 9 Reglemente

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderung sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszwecks.

2.3.2. Die Revisionsstelle

Art. 10 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert

nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

Die erste Revisionsstelle wird von den Stiftern gemäss Ziffer 4 hiernach bestimmt.

2.4. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b des Zivilgesetzbuches beantragen.

Die Stifter behalten sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

Art. 12 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.

Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewendet. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

2.5. Handelsregister

Art. 12 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

3. Erster Stiftungsrat

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen die Stifter folgende Personen:

- Dr. med. Martin Rotter, vgt., Mitglied des Stiftungsrates
- Dr. med. Thomas Stuber, vgt., Präsident des Stiftungsrates

4. Erste Revisionsstelle

Als erste Revisionsstelle wird die Walter Brönnimann Treuhand AG, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-265.135.528, mit Sitz in Burgdorf bestimmt. Eine entsprechende Annahmeerklärung liegt vor.

5. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern.

6. Ausfertigungen

Vorstehende Urschrift ist für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörde **fünffach** in Papierform auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit den Parteien.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro des Notars am vierten März zweitausendunddreizehn.

04. März 2013

Die Stifter:



Dr. med. Martin Rotter



Dr. med. Thomas Stuber

Der Notar:



Marco Strahm